

BESONDERE VERTEILUNGSBESTIMMUNGEN

für den Nutzungsbereich

„Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gemäß § 42g UrhG“,

gültig für die Verteilung von Einnahmen ab dem Nutzungsjahr 2022

1. Da die tatsächliche Nutzung einzelner Filme in diesem Nutzungsbereich nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann, werden die Einnahmen aus diesem Nutzungsbereich - nach Abzug eines 5%igen SKE Anteiles, einschließlich eines darauf entfallenden Verwaltungskostenanteiles - auf Basis jener faktischen Verteilungsgrundlage, die für die Verteilung der Vergütung für die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch zur Anwendung gelangt, an die jeweils hinsichtlich der Vergütung für die öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gemäß § 42g UrhG Berechtigten verteilt.
2. Die Mitgliederhauptversammlung der VAM kann jedoch unter Berücksichtigung objektiv nachvollziehbarer Kriterien die für eine eigenständige Verteilung in diesem Nutzungsbereich heranzuziehenden Fernsehprogramme von jenen, wie sie für den Nutzungsbereich der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch festgelegt wurden, abweichend festlegen.
3. Die Durchführung der Verteilung kann als Zuschlag zur Verteilung für den Nutzungsbereich der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch und/oder als eigenständige Verteilung erfolgen.
4. Die Durchführung der Verteilung für Nutzungsjahre vor 2022 kann als Nachtrag zur Verteilung für den Nutzungsbereich der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch und/oder als eigenständige Verteilung erfolgen.
5. Ergänzend gelten die Allgemeinen Verteilungsbestimmungen der VAM.